



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart  
Südenstraße 44  
76135 Karlsruhe

Az. 591ppw/107-2022#004  
Datum: 01.06.2023

## **Plangenehmigung**

**gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG**

**für das Vorhaben**

**„Neubau Felssicherung Heidelberg“**

**in der Gemeinde Heidelberg  
im Landkreis Karlsruhe**

**Bahn-km 4,010 bis 4,090**

**der Strecke 4130 Bruchsal - Bretten**

**Vorhabenträgerin:  
DB Netz AG  
Infrastrukturprojekte Südwest  
Schwarzwaldstraße 82  
76137 Karlsruhe**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	4
A.1	Genehmigung des Plans .....	4
A.2	Planunterlagen .....	4
A.3	Konzentrationswirkung .....	5
A.4	Nebenbestimmungen .....	6
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz .....	6
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege (Umweltfachliche Bauüberwachung) .....	6
A.4.3	Artenschutz .....	7
A.4.4	Immissionsschutz (Baubedingte Lärmimmissionen) .....	7
A.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	8
A.4.6	Straßen, Wege und Zufahrten .....	8
A.4.7	Brand- und Katastrophenschutz .....	9
A.4.8	Unterrichtungspflichten .....	9
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin .....	9
A.5.1	Zusage gegenüber dem Landratsamt Karlsruhe .....	9
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	10
A.7	Sofortige Vollziehung .....	10
A.8	Gebühr und Auslagen .....	10
B.	Begründung .....	11
B.1	Sachverhalt .....	11
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens .....	11
B.1.2	Verfahren .....	11
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	11
B.2.1	Rechtsgrundlage .....	11
B.2.2	Zuständigkeit .....	12
B.3	Umweltverträglichkeit .....	12
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens .....	13
B.4.1	Planrechtfertigung .....	13
B.4.2	Variantenentscheidung .....	13
B.4.3	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz .....	13
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege .....	13
B.4.5	Artenschutz .....	15
B.4.6	Immissionsschutz (Baubedingte Lärmimmissionen) .....	16
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	16
B.4.8	Straßen, Wege und Zufahrten .....	16
B.4.9	Brand- und Katastrophenschutz .....	17
B.4.10	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	17
B.5	Gesamtabwägung .....	17

B.6	Sofortige Vollziehung .....	18
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	18
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	19

Auf Antrag der DB Netz AG, Infrastrukturprojekte Südwest (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

# Plangenehmigung

## A. Verfügender Teil

### A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Neubau Felssicherung Heidelberg“, zwischen Bruchsal und Heidelberg im Landkreis Karlsruhe, Bahn-km 4,010 bis 4,090 der Strecke 4130, Bruchsal - Bretten, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen der Vegetationsrückschnitt und die Felsberäumung sowie eine teilweise Felsvernetzung im Bereich der Straßenüberführung der L 618 über die Bahngleise.

### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht 12 Seiten; Planungsstand: 07.03.2022	genehmigt
2	Übersichtsplan Maßstab 1:25.000; Planungsstand: 07.03.2022	nur zur Information
3	Lageplan Maßstab 1:500 Planungsstand: 07.03.2022	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis 2 Seiten; Planungsstand: 07.03.2022	genehmigt
5	Bauwerksplan (Querprofile Systemskizzen) Maßstab 1:50; Planungsstand: 07.03.2022	genehmigt
6	Baustelleneinrichtungsplan (Google Maps) Maßstab 1:1000; Planungsstand: 07.03.2022	nur zur Information
7	Grunderwerbsverzeichnis 3 Seiten; Planungsstand 07.03.2022	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
8	Grunderwerbsplan Maßstab 1 : 500 Planungsstand: 07.03.2022	genehmigt
9	Fachbeitrag Naturschutz	
	9.1 Fachbeitrag Naturschutz (Erläuterungsbericht) 50 Seiten; Planungsstand: 21.12.2021	genehmigt
	9.1a Maßnahmenverzeichnis 3 Seiten; Planungsstand: 21.12.2021	nur zur Information
	9.1b Maßnahmenblätter Planungsstand: 21.12.2021	genehmigt
	9.2 Übersichtslageplan Maßstab 1:10000; Planungsstand: 10.12.2021	nur zur Information
	9.3 Bestand und Maßnahmen Maßstab 1:750; Planungsstand: 16.12.2021	genehmigt
10	Fachbeiträge Artenschutz	
	10-1 Artenschutzrechtliche Prüfung 47 Seiten; Planungsstand: 17.12.2021	nur zur Information
	10-1-1 Karte 1 Avifauna; Planungsstand: Dezember 21	nur zur Information
	10-1-2 Karte 2 Reptilien; Planungsstand: Dezember 21	nur zur Information
	10-2 Artenschutz Fledermäuse 22 Seiten; Planungsstand: 10.12.2021	nur zur Information
11	Geotechnischer Bericht 19 Seiten; Planungsstand: 10.12.2021	nur zur Information

### A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

## **A.4 Nebenbestimmungen**

### **A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

Bei der Bauausführung sind die Vorschriften zum Schutze der Gewässer und des Grundwassers zu beachten. Wassergefährdende Stoffe wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Fette und sonstige Chemikalien dürfen nicht ins Gewässer oder ins Grundwasser gelangen.

### **A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege (Umweltfachliche Bauüberwachung)**

Für die Durchführung des Vorhabens wird die Errichtung einer speziellen umweltfachlichen Bauüberwachung der Fachrichtung Naturschutz, nach den Maßgaben des Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen – Teil VII: „Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der „Umweltfachlichen Bauüberwachung“ nach Maßgabe des Umweltschutzes, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung so wie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.

- Der Beauftragte für die umweltfachliche Bauüberwachung und dessen fachliche Qualifikation sind dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn zu benennen.
- Im Falle unvorhergesehener Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft ist die untere Naturschutzbehörde unmittelbar zu informieren.
- Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, bei wiederholten, erheblichen Mängeln der Aufgabenwahrnehmung durch die Umweltfachliche Bauüberwachung die Abberufung der hiermit betrauten Person(en) zu verlangen. Erhebliche Mängel liegen insbesondere vor, wenn Umweltschäden entstanden sind bzw. auf der Baustelle Umweltstraftaten verübt wurden, die bei ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung der Umweltfachlichen Bauüberwachung hätten verhindert werden können. Ein erheblicher Mangel liegt des Weiteren vor, wenn die Berichte nicht, wiederholt verspätet oder grob unvollständig vorgelegt wurden. In diesem Fall hat die Vorhabenträgerin unverzüglich für Ersatz zu sorgen.

- Der Abschlussbericht der Umweltfachlichen Bauüberwachung ist dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen nach Abschluss der Arbeiten zuzuleiten.
- Sollte eine Inanspruchnahme von Waldflächen erforderlich werden ist dies frühzeitig mit der unteren Forstbehörde abzustimmen.

Die im Fachbeitrag Naturschutz dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Bauüberwachung sicherzustellen, dass die bauausführenden Firmen diese Verpflichtung beachten.

#### **A.4.2.1 Kompensationsverzeichnis**

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Ausgleichsmaßnahmen sind in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg aufzunehmen. Einen Monat nach Bestandskraft der Entscheidung hat die Vorhabenträgerin der jeweiligen örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde die hierfür notwendigen Angaben zu übermitteln.

#### **A.4.3 Artenschutz**

Vor Baubeginn ist erneut zu untersuchen ob die vorgefundenen und geeigneten Höhlen-, Felsstrukturen und -spalten durch Fledermäuse bzw. Reptilien (z.B. Eidechsen) genutzt werden. Sollte eine Nutzung festgestellt werden ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Karlsruhe abzustimmen.

#### **A.4.4 Immissionsschutz (Baubedingte Lärmimmissionen)**

- Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm) anzuwenden und dementsprechend gegebenenfalls notwendige (weitergehende) Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.
- Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

- Soweit aus sicherheitstechnischer Sicht möglich, ist auf den Einsatz von automatischen Warnanlagen zu verzichten. Bei der Sicherung der Baustellen vor Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb dürfen nur solche automatischen Warnsysteme (Rottenwarnanlagen) eingesetzt werden, die über eine automatische Pegelanpassung (APA) verfügen.
- Baumaschinen sind zwischen den einzelnen Arbeitsvorgängen auszuschalten, sofern dies den Arbeitsablauf nicht unvertretbar erschwert.

#### **A.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Diese Entscheidung entbindet die Vorhabenträgerin nicht von den Verpflichtungen, die ihr hinsichtlich der Verwertung oder Beseitigung anfallenden Abfalls aus dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) und der Nachweisverordnung in Verbindung mit den landesgesetzlichen Regelungen obliegen.

- Die besonderen Pflichten zur Gefahrenabwehr gemäß § 4 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind zu beachten.
- Wird Boden mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Öl, Kraftstoff o.ä.) verunreinigt, ist unverzüglich das Landratsamt Karlsruhe / Amt für Umwelt und Arbeitsschutz zu verständigen.
- Die Nutzung von anfallendem Gehölzrückschnitt, Felsbrocken und Steinen zur Schaffung von Ersatzhabitaten für Mauereidechsen ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Rest ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies ist mit der unteren Abfallrechtsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Karlsruhe abzustimmen.

#### **A.4.6 Straßen, Wege und Zufahrten**

Alle in Anspruch genommenen Straßen- und Wegeflächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme in ihren ursprünglichen oder einen gleichwertigen Zustand zu versetzen. Schäden, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Anlagen sind in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen, der mindestens dem vor Baubeginn entspricht.

Die Vorhabenträgerin muss vor Baubeginn mit dem Landratsamt Karlsruhe / Amt für Straßen eine Sondernutzungsvereinbarung für die Fahrbahn der L 618 als Baustelleneinrichtungs- bzw. Lagerfläche im Bereich der Straßenüberführung schließen.

Ebenso ist für die Nutzung der L 618 bei der Stadt Bruchsal eine verkehrsrechtliche Anordnung einzuholen.

Die Vorhabenträgerin hat Streckensperrungen während der Baumaßnahme auf der Strecke verkehrenden Verkehrsunternehmen und dem Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) rechtzeitig mitzuteilen, damit Ersatzverkehre eingerichtet und Fahrgäste frühzeitig informiert werden können.

#### **A.4.7 Brand- und Katastrophenschutz**

Sofern bei den Baumaßnahmen in Betrieb befindliche Teile des Straßennetzes oder der umliegenden Bebauung hinsichtlich der Verkehrsführung, der Zugänglichkeit und der Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen beeinflusst werden, so sind entsprechende Maßnahmen mit der Stadt Bruchsal und der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle (Kreisbrandmeister) rechtzeitig vor Baubeginn der Baumaßnahmen abzustimmen. Der Einsatz der Feuerwehren und Rettungsdienste muss während der Bauzeit möglich und sichergestellt sein.

#### **A.4.8 Unterrichtungspflichten**

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem:

- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
- Landratsamt Karlsruhe / Amt für Umwelt und Arbeitsschutz / Amt für Straßen
- Stadt Bruchsal

möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

#### **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

##### **A.5.1 Zusage gegenüber dem Landratsamt Karlsruhe**

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, vor Beginn und nach Beendigung der Baumaßnahme eine Bestandsaufnahme der im Bereich der Baumaßnahme

befindlichen landwirtschaftlichen Flächen durchzuführen und evtl. vorhandene Schäden nach Abschluss der Baumaßnahme zu beseitigen bzw. zu entschädigen.

#### **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.7 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

#### **A.8 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben „Neubau Felssicherung Heidelheim“ hat den Vegetationsrückschnitt und die Felsberäumung mit anschließender Felsvernetzung links und rechts der Bahn im Bereich der Straßenüberführung der L 618 über die Bahngleise zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 4,010 bis 4,090 der Strecke 4130 Bruchsal - Bretten in Heidelheim.

#### **B.1.2 Verfahren**

Die DB Netz AG, Infrastrukturprojekte Südwest (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 14.03.2022, Az. 1.NI-SW-K-M Mo, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Neubau Felssicherung Heidelheim“ beantragt. Der Antrag ist am 14.03.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 30.05.2023, Az. 591ppw/107-2022#004, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

- Landratsamt Karlsruhe  
Stellungnahme vom 20.07.2022 Az. 10.3-607.42-7395412 und  
vom 21.07.2022 Az. 22.12001-609.50-7390785
- Stadt Bruchsal  
Keine Stellungnahme eingegangen

### **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan

vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Plangenehmigung liegen hier vor.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

### **B.3 Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8.3.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und Anlage 1 Nr.14.8.3.2 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

## **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Grundlage der Planung ist die Gewährleistung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs auf der Strecke 4130 Bruchsal – Bretten von km 4,01 bis 4,09 zwischen Bruchsal und Heidelberg im Bereich der Straßenüberführung der L 618.

Die Planung dient dazu, die steinschlaggefährdeten Einschnittsböschungen, durch möglicherweise herausbrechende Felskörper, die den Gleisbereich erreichen können, mit einer technischen Sicherung unter Einhaltung aktueller technischer Standards dauerhaft zu sichern.

Sie ist damit im Sinne des Fachplanungsrechts „vernünftigerweise geboten“.

### **B.4.2 Variantenentscheidung**

Die Variantenauswahl ist insbesondere technisch begründet und nicht zu beanstanden. Im Erläuterungsbericht wird nachvollziehbar dargelegt, warum sich die Vorhabenträgerin für die Antragsvariante entschieden hat. Andere Varianten drängen sich nicht auf. Überwiegende widerstreitende Belange, die für eine andere Variante sprechen, sind im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auch nicht vorgetragen worden und auch im Übrigen nicht ersichtlich.

### **B.4.3 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

Im unmittelbaren Bereich des Baufeldes befinden sich keine Gewässer. An das Baufeld grenzt unmittelbar südöstlich das Trinkwasserschutzgebiet Bruchsal, OT Heidelberg Zone III b Gewinn Hohgericht an. In seiner Stellungnahme vom 20.07.2022 hat das Landratsamt Karlsruhe / Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – untere Wasserbehörde keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

### **B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege**

Das Vorhaben ist mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Die Vorhabenträgerin legte mit dem Antrag auf Plangenehmigung einen Fachbeitrag Naturschutz vor, in dem der Bestand an vorhandener Vegetation sowie dort lebender Tiere erfasst und die Empfindlichkeit dieser Lebensräume gegenüber Eingriffen bewertet wurde. Die Erhebungen und deren Bewertung erfolgten durch einen anerkannten Sachverständigen auf Grundlage fachlicher Standards und begegnen hinsichtlich der angewandten Methodik keinen naturschutzfachlichen Bedenken. Als Ergebnis der Erhebungen und deren Empfindlichkeit wurden

Vermeidungs-, Minimierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen formuliert. Nach Durchführung der geplanten Maßnahmen verbleibt kein aus dem Vorhaben resultierendes naturschutzrechtliches Defizit, sodass der Eingriff keiner weiteren Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bedarf.

Durch die vorgesehene umweltfachliche Bauüberwachung kann die Durchführung der Maßnahmen in ausreichender Weise kontrolliert und dokumentiert werden.

Zum Schutz der Mauereidechsen hat die Vorhabenträgerin eine Beräumung von Böschung bzw. Felspartien bereits in der ersten Septemberhälfte bei günstigen Temperaturen vorgesehen. Hierzu ist ein Rückschnitt des aufkommenden Bewuchses erforderlich, weshalb die Vorhabenträgerin eine Ausnahme von den gesetzlichen Rodungsfristen des § 39 Abs. 5 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) beantragt hat. Zur Vermeidung der Erfüllung von Verbotstatbeständen hat die Vorhabenträgerin entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Bei zulässigen Bauvorhaben, bei denen – wie hier – nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahme beseitigt werden muss, kann eine Ausnahme vom Rodungsverbot erteilt werden. Da die Voraussetzungen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gegeben sind und die Einhaltung der Rodungsfristen zudem den Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Mauereidechsen zuwiderlaufen würde, ist die Umsetzung des Rückschnitts außerhalb der gesetzlichen Rodungsfristen unvermeidbar.

Mit Schreiben vom 20.07.2022 hat das Landratsamt Karlsruhe zu diesen Belangen Stellung genommen: Es bestünden keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Im Ergebnis ist mit dem Maßnahmenkonzept der Vorhabenträgerin den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinreichend Rechnung getragen.

Bezüglich der Führung eines Kompensationsverzeichnisses ist das Eisenbahn-Bundesamt grundsätzlich verpflichtet, der unteren Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben für die Führung zu übermitteln, § 17 Abs. 6 BNatSchG. § 2 Abs. 1 Satz 1 Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung – KompVzVO) bestimmt die erforderlichen Angaben. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 KompVzVO kann die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde dem Verursacher des Eingriffs die Datenübermittlungspflicht auferlegen.

#### **B.4.5 Artenschutz**

Unabhängig von der Anwendbarkeit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG ist für die im Wirkraum des Vorhabens vorkommende, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie für Vogelarten nach Art. 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie zu prüfen, ob durch das Bauvorhaben die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Den Planunterlagen liegt als Unterlage 10 zwei Artenschutzrechtliche Fachbeiträge bei. Darin wurde geprüft, inwieweit die Wirkfaktoren des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG auslösen können. Anhand der Habitatsausstattung des Untersuchungsgebietes konnte das zu untersuchende Artenspektrum auf die Artengruppen Reptilien, Avifauna und Fledermäuse eingegrenzt werden. Im Untersuchungsgebiet konnte im Bereich des Baufeldes 2 l.d.B. Blindschleichen und Mauereidechsen nachgewiesen werden. Bei den restlichen Baufeldern konnten keine Reptilien nachgewiesen werden. Insgesamt wurden bei den Untersuchungen 20 Vogelarten davon 17 Brutvogelarten im Umfeld der Baumaßnahme festgestellt. Hinsichtlich der untersuchten Artengruppe Fledermäuse wurden 3 geeignete Höhlen- und Felsstrukturen gefunden die potenziell als Quartiere genutzt werden könnten. Zwei davon befinden sich im Bereich der zukünftigen Netzsicherung.

In der Artenschutzrechtlichen Prüfung wird nachvollziehbar dargelegt, dass unter Berücksichtigung der nachfolgend vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen:

- Überprüfung der 3 Felsspalten auf aktuellen Fledermausbesatz unmittelbar vor Baubeginn (006-VA),
  - Herstellung von zwei Einflugöffnungen mit Stahlseileinfassungen vor den beiden Felsspalten mit Habitatspotenzial (007-VA),
  - Zeitbegrenzung zur Durchführung der Baufeldfreimachung (008-VA),
  - Zeitbegrenzung zur Durchführung der Bauarbeiten (009-VA),
  - Vergrämung von Reptilien durch unattraktive Gestaltung (010-VA),
  - Ermittlung und Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten (012-VA),
- die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Das Landratsamt Karlsruhe äußert in seiner abgegebenen Stellungnahme vom 20.07.2022 keine Bedenken zum Artenschutz und hebt die, durch die Vorhabenträgerin, vorgelegten Unterlagen besonders positiv hervor.

#### **B.4.6 Immissionsschutz (Baubedingte Lärmimmissionen)**

Eine Baustelle ist eine Anlage im Sinne von § 3 Abs. 5 BImSchG als eine funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten u. ä. Einrichtungen. Allerdings zählen Baustellen nicht zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen, sondern sind nach § 22 Abs. 1 BImSchG zu beurteilen. Einen Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm gibt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV -Baulärm –Geräuschimmissionen-) vom 19.08.1970. Darin sind unter Ziffer 3.1.1

Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann. Die Vorhabenträgerin wird die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm einhalten. Es ist nicht erforderlich, der Vorhabenträgerin weitere allgemeine Auflagen zur Ausschreibung von Bauleistungen hinsichtlich der Verwendung lärmarmen Geräte und Baumaschinen zu machen. Die Regelungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) gelten ohnehin. Insoweit ergänzt die 32. BImSchV den Rechtsgrundsatz, dass Geräusche, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, auch beim Baubetrieb unterbleiben (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Auch in der AVV -Baulärm werden Maßnahmen zur Vermeidung von schädlichem Lärm durch Baubetrieb detailliert beschrieben.

#### **B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Die Vorhabenträgerin hat auch die Belange der Abfallwirtschaft in ihren Unterlagen hinreichend berücksichtigt. Bei Umsetzung der von der Vorhabenträgerin beschriebenen Vorgehensweise und unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen unter A.4.5 ist den Belangen der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes hinreichend Rechnung getragen.

#### **B.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten**

Das Baufeld liegt unmittelbar im Bereich der Straßenüberführung der L 618 und ist sonst nur gleisseitig zugänglich. Deshalb wurde der Fahrbahnabschnitt Bruchsal – Heidelberg auf der Straßenüberführung der L 618 als Baustelleneinrichtungsfläche gewählt. Das Landratsamt Karlsruhe hat in seiner Stellungnahme vom 20.07.2022 darauf hingewiesen, dass mit ihr hierfür eine Sondernutzungsvereinbarung zu schließen und bei der Stadt Bruchsal eine Verkehrsrechtliche Anordnung einzuholen ist. Mit den Nebenbestimmungen unter 4.6 ist sichergestellt, dass den Belangen hinreichend Rechnung getragen wird. Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Schreiben

vom 02.08.2022 ebenfalls zugesagt, die geforderten Auflagen (Beantragung Sondernutzungsvereinbarung sowie die Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung) einhalten. Die Vorhabenträgerin hat mit dem Baustellenantrag dem Landratsamt Karlsruhe auch einen Detailplan der Lagerfläche zu übergeben.

Soweit gefordert wurde, dass zur Aufrechterhaltung des Busverkehrs auf der L 618 die Breite der Fahrbahn auch bei halbseitiger Sperrung mindestens 3,50 Meter betragen muss, sollte die Vorhabenträgerin dies nach Möglichkeit berücksichtigen.

#### **B.4.9 Brand- und Katastrophenschutz**

Die Vorhabenträgerin hat alle für den Brandschutz und die Rettung relevanten Maßnahmen mit den zuständigen Brandschutzdienststellen bzw. mit dem Rettungsdienst abzustimmen.

#### **B.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Die Vorhabenträgerin hat im Erläuterungsbericht, im Grunderwerbsplan und im Grunderwerbsverzeichnis Grundstücksinanspruchnahmen umschrieben und abgebildet. Diese sind für die Durchführung des Vorhabens zwingend erforderlich. Die Vorhabenträgerin kann die rechtswirksame Einverständniserklärung vorlegen und genügt damit den Anforderungen des § 74 Abs. 6 VwVfG.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die Planung sieht auch ein ausreichendes natur- und artenschutzrechtliches Maßnahmenkonzept vor. Für die Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter kann die Vorhabenträgerin die ausdrückliche Zustimmung des Grundstückseigentümers vorweisen. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegengestellt werden müsste.

## **B.6 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

## **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach  
Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg**  
**Schubertstraße 11, 68165 Mannheim**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur  
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt**  
**Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart**  
**Karlsruhe, den 01.06.2023**  
**Az. 591ppw/107-2022#004**  
**EVH-Nr. 3477640**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)